

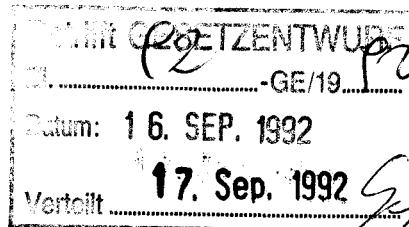
REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN,

14. Sept. 1992

10.821/02-IA10/92

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien



Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992
(Ladendiebstahl) Begutachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, Gzl. 600.614/3-VI/2/76, beeckt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahl) Begutachtungsverfahren, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
 Bundesministerium
 für Justiz
 Museumstraße 7
1070 Wien

14. September 1992
 Wien, am

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

Sachbearbeiter(in)/Klappe

578.009/1-II 1/92 10.821/03-IA10/92

Mag. Gulz/6035

Betreff:

Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992
 (Ladendiebstahl) Begutachtungsverfahren

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt zum Entwurf der Strafprozeßnovelle 1992 (Ladendiebstahlsregelung) wie folgt Stellung:

Gegen den Inhalt der vorgeschlagenen Regelung bestehen keine Einwände. Es wird jedoch angeregt, § 34 a der Übersichtlichkeit halber umzuformulieren. Die Wortanzahl dieses Satzes ist extrem groß. Auf Grund der mehrfachen Unterordnung ist auch die Lesbarkeit dieses Satzes erschwert. (Auf Zif. 16, 18, 19 der legistischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes sei hingewiesen.)

Weiters wäre zu überlegen, ob eine Ausgleichszahlung, die als Voraussetzung für das Absehen von der gerichtlichen Verfolgung notwendiger Weise verlangt ist, noch als "freiwillig" bezeichnet werden kann.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Zu § 34 c:

Hier wird ein möglicher Widerspruch zu § 34 a erblickt. In § 34 a heißt es ... der Staatsanwalt hat von der Verfolgung ... abzusehen In § 34 c jedoch heißt es ... wenn Grund zur Annahme besteht, daß der Staatsanwalt ... von der Verfolgung absehen werde. Nach § 34 a muß der Staatsanwalt bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Verfolgung absehen, während dies nach § 34 c ("Grund zur Annahme") nicht zwingend ist.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Erledigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wagni